

Neue EU-Abfallrahmenrichtlinie verabschiedet: Von der "Wegwerfgesellschaft" zur "Europäischen Recycling-Gesellschaft"

Die mehrere Jahre intensiv diskutierte Überarbeitung der **EU-Abfallrahmenrichtlinie** wurde mit der Zustimmung des EU-Parlaments vom **17.6.2008** abgeschlossen. "Abfallbehandlungshierarchie", zwingende Recycling-Quoten, Abfallvermeidungsprogramme, Einführung von Lebenszyklen, Herstellerverantwortung usw. sollen die Grundlage für eine Entwicklung weg von der "Wegwerfgesellschaft" zur "**Europäischen Recycling-Gesellschaft**" bilden, deren Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden soll.

Auf **Unternehmen** und die **öffentliche Hand**, insbesondere auf **Kommunen**, aber auch auf den einzelnen **Bürger** kommen damit in nächster Zukunft **neue**, bislang **unbekannte Aufgaben** zu.

Außerdem werden zurzeit in der **Slowakei** Novellen zu den wichtigsten Vorschriften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vorbereitet.

VERABSCHIEDUNG, INKRAFTTRETEN

Am 17.6.2008 hat das Europäische Parlament den Vorschlägen der Kommission zugestimmt. Mit einer Verlautbarung wird Ende 2008 gerechnet. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren ab Verlautbarung, somit Ende 2010 umzusetzen.

ZIELE

Ziel der Richtlinie sind:

- Schaffung einer "Europäischen Recycling-Gesellschaft",
- Entkoppelung Wirtschaftswachstum - Abfallaufkommen,
- Reduzierung der Abfallmengen und Erhöhung der Recycling- und Wiederverwertungsquoten,
- Moderne Abfallbewirtschaftung,
- Klarheit und Vereinfachung.

GELTUNGSBEREICH – AUSNAHMEN

Die Richtlinie gilt grundsätzlich für Abfälle, nicht jedoch für:

- (kontaminierte) Böden – bislang umstritten,
- (nicht kontaminierten) Bodenaushub, sofern der Aushub am Ort wieder für Bauzwecke verwendet wird,
- radioaktive Abfälle,
- ausgesonderte Sprengstoffe,
- Fäkalien, Stroh und andere nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien, soweit in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung (Biomasse) einsetzbar,
- Abwässer, tierische Nebenprodukte (Gegenausnahme: Verbrennung und Biogasanlagen) und Bergbauabfälle, soweit

durch andere Gemeinschaftsrechtsakte abgedeckt.

KERN DER RICHTLINIE:

ABFALLHIERARCHIE

Wesentlicher Bestandteil der neuen Abfallrahmenrichtlinie ist die Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie, von der der Mitgliedstaat Abweichungen für bestimmte Abfallströme zulassen kann, soweit dies durch Lebenszyklusdenken insgesamt gerechtfertigt ist:

- a) Vermeidung,
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- c) Recycling,
- d) Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
- e) Beseitigung.

Beseitigung soll die Ausnahme darstellen. Da heute noch insbesondere in vielen der neuen Mitgliedstaaten ca. 90% der Siedlungsabfälle deponiert werden, stellt die tatsächliche Umsetzung dieser Hierarchie viele Staaten vor eine große Herausforderung.

Rütteln an Grundpfeilern

Dabei wird heftig an einigen Grundpfeilern der Abfallwirtschaft gerüttelt:

- Die "sonstige Verwertung", einschließlich der "Verfüllung" und "Herstellung von Brennstoffen" fällt auf Rang 4 zurück.
- Alleinverbrennungsanlagen werden von Beseitigern zu Verwertern (s. unten).
- Mitverbrennungsanlagen werden gegenüber anderen Verwertungsverfahren (zB Recycling, bisher: stoffliche Verwertung) zurückgereiht.

WIEDERVERWENDUNG - RECYCLING

Getrennte Sammlung ab 2015

Bis 2015 soll die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas eingeführt werden.

50% Recycling von Hausmüll ab 2020

Bis 2020 sollen 50 Gewichtsprozent von Papier, Metal, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ähnlichen Abfallströmen wieder verwendet oder recycled werden. Die bisherigen Formen der energetischen Nutzung von Kunststoffen werden damit zurückgedrängt.

70% Recycling von Bauschutt ab 2020

Bis 2020 sollen 70 Gewichtsprozent der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wieder verwendet oder recycled werden.

Übergangsbestimmungen

Für Staaten, die 2008 in einer dieser Kategorien weniger als 5% Recycling erreichen, kann die Kommission längere Übergangsfristen festlegen.

Bioabfall

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zweck der Kompost-

ierung und Ausfaltung sicherzustellen.

ABFALLVERMEIDUNGS-PROGRAMME

Festlegung Vermeidungsziele 2014

Bis Ende 2011 soll die EU-Kommission einen Bericht über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung ("Produkt-Ökodesign-Politik) erstellen und bis 2014 – nach umfassender Konsultation der Betroffenen - die bis zu 2020 zu erreichenden Ziele für die Abfallvermeidung und Entkopplung der Abfallentstehung vom Wirtschaftswachstum festlegen.

Abfallvermeidungsprogramme bis 2013

Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, somit voraussichtlich bis 2013 müssen die Mitgliedstaaten Abfallvermeidungsprogramme erstellen.

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPÄNE

Weiterhin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für das gesamte Staatsgebiet Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen.

FREIER BINNEMARKT vs ENTSORGUNGS-AUTARKIE

Status quo bis 2007

Bislang galt auf Grundlage der Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG und der "alten" Abfallverbringungsverordnung Nr. 359/1993 Binnenmarktfreiheit für Abfälle zur Verwertung, während die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hatten, bei Abfällen zur Beseitigung unter Berufung auf das "Prinzip der Nähe" und der "Entsorgungsausarkie" grenzüberschreitende Transporte einzuschränken.

Einschränkung Hausmüllverbringung durch "neue" Verbringungsverordnung

Mit der seit dem 12.7.2007 anwendbaren "neuen" Abfallverbringungsverordnung VO 1013/2006 werden bei der Verbringung von Hausmüll (EWC 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) die Verfahrensvorschriften für die Notifizierung von Abfällen zur Beseitigung angewendet, selbst wenn der Hausmüll verwertet wird. Damit erhielten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verbringungen unter Berufung auf das Prinzip der Nähe und der Entsorgungsausarkie zu unterbinden.

Neue Beschränkungsmöglichkeiten des Importlandes

Die neue Abfallrahmenrichtlinie räumt nun dem Abfalleinfuhrland ("Zielland") die Möglichkeit ein, zum Schutz des eigenen Netzes an Verbrennungsanlagen zur Beseitigung (jeder Art von Abfällen) bzw. zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen die Möglichkeit, die Abfalleinfuhr zu untersagen, *"wenn erwiesen ist, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssten oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit ihren Abfallbewirtschaftungsplänen vereinbar sind"*. Die EU-Kommission ist über diese Maßnahmen zu informieren.

**KLARSTELLUNG
ABFALLENDE -
NEBENPRODUKT**

Die neue Abfallrahmenrichtlinie enthält genauere Definitionen zur schwierigen Abgrenzungsfrage Abfall-Nebenprodukt-Produkt und zur Frage des Endes der Abfalleigenschaft. Dabei wurde im Wesentlichen die bestehende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt. Die EU-Kommission soll dazu Leitlinien verabschieden und ist berechtigt, im vereinfachten Verfahren die Richtlinie zu ergänzen/abzuändern.

**KLARSTELLUNG
VEWERTUNG BEI
VERBRENNUNG**

Im Anhang zur Richtlinie findet sich eine genaue Formel zur Berechnung des Wirkungsgrades der Verbrennungsanlage, ab dem eine Abfallverbrennung als Verwertung einzustufen ist. Abfallverbrennungsanlagen bekommen dadurch im Regelfall Verwerterstatus, werden im Fall der Abfallverbringung aber weitgehend wie Beseitigungsanlagen behandelt.

**HERSTELLERVERANT-
WORTUNG**

Hersteller von Produkten sollen für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Produkte verantwortlich sein. Mitgliedstaaten sind berechtigt, für bestimmte Produkte Rücknahmepflichten einzuführen, Abgaben einzuheben, zur Veröffentlichung von Informationen über die Wiederverwendbarkeit bzw. Recyclingfähigkeit usw. zu verpflichten, soweit diese Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarktes nicht gefährden.

AUSBLICK EU

Die EU-Kommission wird zur neuen Abfallrahmenrichtlinie Leitfäden und Erläuterungen veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten haben bis ca. Ende 2010 Zeit, die Richtlinie in die nationale Rechtsordnung umzusetzen, was sicher in den einzelnen Mitgliedstaaten zu regen Diskussionen führen wird.

NH INFORMIERT

NH Rechtsanwälte sind bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in mehreren EU-Mitgliedstaaten in verschiedenster Weise beteiligt und werden darüber berichten.

SLOWAKEI**SLOWAKEI****ABFALLGESETZ-
NOVELLE**

Mit dieser Novelle wird die EU-Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren umgesetzt und regelt insbesondere die Fragen der Behandlung der Altbatterien und von Elektroabfall als auch die Bestimmungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Mehrere Änderungen betreffen die Zuständigkeit der Organe, die Behandlung der Altfahrzeuge und die Abfallverwertung. Die Novelle soll am 1.1.2009 in Kraft treten.

**NOVELLE VERORDNUNG
ZUM ABFALLGESETZ**

Die Novelle der Verordnung Nr. 283/2001 Slg. zum Abfallgesetz ändert Bestimmungen zu Deponien und zu den Abfallmeldungen (Mengen von Produktion, Import, Export und Reexport von Abfall an den Recyclingfonds und Bezirksumweltamt). Weiters werden die Einzelheiten über den Inhalt der Anträge auf die Zustimmungen der Verwaltungsorgane geändert und ein neuer Antrag auf

NEWSLETTER

September 2008 Seite 5

die Zustimmung von Sammlung oder Behandlung von Elektroabfall eingeführt. Die genannten Änderungen sind seit 15.08.2008 in Kraft.

VERPACKUNGSGESETZ

Die Novelle definiert die Grundbegriffe wie Verpackung, Pflichtperson uä. neu und bestimmt die Beziehungen zwischen den Pflichtpersonen und den berechtigten Organisationen genauer. Das Gesetz soll die Widersprüche bei der Bestimmung der Pflichten der betroffenen Subjekte abschaffen und das System des Nachweises der Pflichterfüllung übersichtlicher machen. Die Novelle soll am 1.1.2009 in Kraft treten.

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES

<p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>
<p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>